**Impfpflicht – Einwilligung / Keine Risikoübernahme**

Das folgende Schreiben an die Landeshauptleute bezweckt die Abklärung eines unserer Ansicht nach im COVID-19-Impfpflichtgesetz nicht vorgeschriebenen, zivilrechtlichen Vorganges, nämlich der Übernahme jener Risiken durch den zu Impfenden, welche mit dem Eingriff in die körperliche Integrität und Gesundheit verbunden sind. Die Details erklären sich aus dem Schreiben selbst. Sollte die Durchführung des (vom Gesetz als „Schutzimpfung gegen COVID-19“ bezeichneten) Eingriffs unter den im Schreiben aufgestellten Bedingungen abgelehnt werden, könnte in einem allfälligen Verwaltungsstrafverfahren vorgebracht werden, dass man zur Erfüllung der Verpflichtungen des COVID-19-Impfpflichtgesetzes bereit war, diese aber von Seiten der Impfstelle abgelehnt wurde. Damit könnte der Mangel eines Verschuldens geltend gemacht werden. Das Schreiben versteht sich als Vorbereitung für ein allfälliges Verwaltungsstrafverfahren und kann und soll daher bereits vor Eintritt der Strafbarkeit am 15.03.2022 versendet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anleitung und des Inhaltes des Schreibens übernommen werden kann. Auch wird damit für den Fall der (unwahrscheinlichen) positiven Rückmeldung des Landeshauptmannes keine juristische oder medizinische Empfehlung zur Durchführung oder Nichtdurchführung der „Schutzimpfung gegen COVID-19“ gegeben. Die vorliegende Unterstützung kann auch keine individuelle Beratung oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt ersetzen. Es wird damit lediglich eine unverbindliche Hilfestellung für all jene angeboten, die sich persönlich gegen den staatlichen Impfdruck zur Wehr setzen wollen.

Dieser Beitrag steht auch als Download zur Verfügung

An den

Landeshauptmann von [jeweiliges Bundesland]

[Adresse]

[PLZ Ort]

**EINSCHREIBEN!**

[Ort], am [Datum]

**Impfpflicht – Einwilligung / Keine Risikoübernahme**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann [in NÖ: Sehr geehrte Frau Landeshauptfrau]!

Seit 05.02.2022 besteht in Österreich eine Impfpflicht gemäß dem Bundesgesetz über die Pflicht zur Impfung gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtgesetz – COVID-19-IG).

Sie sind gemäß § 16 Abs 1 COVID-19-IG für die Vorsehung entsprechender Stellen zur Durchführung der Impfung nach diesem Gesetz zuständig und haben aufgrund dessen verschiedene öffentliche Impfstellen eingerichtet. Ich erwäge, mich an einem solchen Standort impfen zu lassen. Da eine Befassung vor Ort wohl keine fruchtbaren Ergebnisse erwarten lässt, liegt es im Interesse beider Seiten, die nachstehenden Punkte im Vorfeld schriftlich abzuklären.

Gemäß § 1 Abs 1 des COVID-19-IG besteht die Pflicht, sich einer Schutzimpfung gegen COVID-19 zu unterziehen. Die betreffende Bestimmung verpflichtet sohin im Wesentlichen zur Duldung der faktischen Durchführung der Impfung. Sie enthält aber keine Verpflichtung zur rechtsgeschäftlichen Übernahme der damit verbundenen Risiken durch den zu Impfenden. Anders gesagt besteht nach der Gesetzesstelle kein Gebot zum Handeln „auf eigene Gefahr“[[1]](#footnote-1). Jede andere Interpretation des Umfanges des § 1 Abs 1 iVm mit der Strafnorm des § 10 COVID-19-IG in Richtung eines derartigen Kontrahierungszwanges muss am Analogieverbot des § 1 Abs 1 VStG sowie dem insb. in Art. 7 EMRK und § 18 B-VG verfassungsrechtlich garantierten Bestimmtheitsgebot scheitern.

Vor diesem Hintergrund ist aber die im Aufklärungs- und Dokumentationsbogen Corona-Schutzimpfung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz enthalten Einverständniserklärung[[2]](#footnote-2) zu weit gefasst. Darin wäre seitens der zu impfenden Person nämlich zu erklären, dass man sich „über mögliche Nebenwirkungen und Umstände, die gegen eine Impfung sprechen“ anhand der Gebrauchsinformation zum genannten Impfstoff informieren habe können, man das Risiko der Impfung ausreichend verstanden habe und man „mit der Durchführung der kostenlosen Schutzimpfung einverstanden“ sei. Diese Erklärung kann nicht anders verstanden werden, als dass die zu impfende Person die Risiken (über welche aufgeklärt wurde) mit Unterfertigung der Erklärung übernehmen würde. Eben dazu besteht aber nach dem COVID-19-IG keine Verpflichtung.

Ich darf Sie daher vorweg um schriftliche Rückmeldung ersuchen, ob die Schutzimpfung gegen COVID-19 in einer öffentlichen Impfstelle durchgeführt werden wird, wenn der diesem Schreiben angeschlossene und um ein Zusatzblatt ergänzte Aufklärungs- und Dokumentationsbogen meinerseits unterfertigt wird. Demzufolge hätte der Rechtsträger der Impfstelle mir für die aus der Impfung resultierenden Schäden persönlich in vollem Umfang zu haften. Diese Haftung wäre wohlgemerkt auch unabhängig davon, ob über das sich gegebenenfalls verwirklichende Risiko im Vorfeld aufgeklärt wurde oder nicht, da eben keinerlei Risiken übernommen werden würden.

Gleich vorweg darf darauf hingewiesen werden, dass die Aufnahme der Schutzimpfung gegen COVID-19 in das Impfschadensgesetz an dieser Rechtsfolge nichts ändert, da die zur Impfung verpflichtete Person durch das COVID-19-IG mit ihren Ersatzansprüchen nicht etwa auf das Impfschadensgesetz verwiesen wird. Im Übrigen darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass das Impfschadensgesetz einen Schadenersatz überhaupt nur in deutlich eingeschränktem Ausmaß vorsieht.

Ihre gegebenenfalls positive Antwort versteht sich selbstverständlich vorbehaltlich meiner dann auf Seite 1 des Aufklärungs- und Dokumentationsbogens noch zu ergänzenden Angaben.

Im Falle einer abschlägigen Antwort wird hiermit unter nochmaligem Hinweis auf Ihre in § 16 Abs 1 COVID-19-IG enthaltene Zuständigkeit für die Vorsehung entsprechender Stellen zur Durchführung der Impfung eine bescheidmäßige Erledigung beantragt.

Mit freundlichen Grüßen,

[Vorname, Nachname]

Beilage: Aufklärungs- und Dokumentationsbogen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Version 10.2, Stand: 04.02.2022, ergänzt um ein Zusatzblatt

Die Adressen der Landeshauptleute sind wie folgt:

Landeshauptmann von Vorarlberg

Mag. Markus Wallner

Landhaus

6900 Bregenz

E-Mail: [markus.wallner@vorarlberg.at](mailto:markus.wallner@vorarlberg.at)

Landeshauptmann von Tirol

Günther Platter

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

E-Mail: [buero.landeshauptmann@tirol.gv.at](mailto:buero.landeshauptmann@tirol.gv.at)

Landeshauptmann von Salzburg

Dr. Wilfried Haslauer

Postfach 527

5010 Salzburg

E-Mail: [haslauer@salzburg.gv.at](mailto:haslauer@salzburg.gv.at)

Landeshauptmann von Kärnten

Dr. Peter Kaiser

Arnulfplatz 1

9021 Klagenfurt am Wörthersee

E-Mail: [peter.kaiser@ktn.gv.at](mailto:peter.kaiser@ktn.gv.at)

Landeshauptmann der Steiermark

Hermann Schützenhöfer

Hofgasse 15

8010 Graz-Burg

E-Mail: [hermann.schuetzenhoefer@stmk.gv.at](mailto:hermann.schuetzenhoefer@stmk.gv.at)

Landeshauptmann von Oberösterreich

Mag. Thomas Stelzer

Landhausplatz 1

4021 Linz

E-Mail: [lh.stelzer@ooe.gv.at](mailto:lh.stelzer@ooe.gv.at)

Landeshauptfrau von Niederösterreich

Mag.a Johanna Mikl-Leitner

Landhausplatz 1, Haus 1

3109 St. Pölten

E-Mail: [lh.mikl-leitner@noel.gv.at](mailto:lh.mikl-leitner@noel.gv.at)

Landeshauptmann von Wien

Dr. Michael Ludwig

Rathaus

Lichtenfelsgasse 2, Stiege 5, 1. Stock

1010 Wien

E-Mail: [buergermeister@magwien.gv.at](mailto:buergermeister@magwien.gv.at)

1. Vgl. zu dieser Zweiteiligkeit der Einwilligung *Leischner-Lenzhofer*, Ärztliche Aufklärung – Judikaturlinien des OGH in den letzten zehn Jahren in FS Christian Kopetzki zum 65. Geburtstag, 2019, S. 297. [↑](#footnote-ref-1)
2. Version 10.2, Stand: 04.02.2022 (ist ergänzt um eine Zusatzblatt diesem Schreiben beigefügt). [↑](#footnote-ref-2)